



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.06.2010

Nummer 13

---

## Inhalt

- Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „*Führung in Dienstleistungsunternehmen*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280 - VORIS 22210 -), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 10.09.2009 die Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Führung in Dienstleistungsunternehmen“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ beschlossen:

## Master-Prüfungsordnung

---

### **Konsekutiver Studiengang „Führung in Dienstleistungsunternehmen“**

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 7 Gruppenarbeit
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung
- § 14 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 17 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Versäumnis des Kolloquiums
- § 20 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium
- § 21 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 26 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung
- § 27 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 28 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- § 29 Wiederholung der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 32 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Führung in Dienstleistungsunternehmen“
- Anlage 2a und b: Zeugnisse über die Masterprüfung
- Anlage 3a und b: Masterurkunden

## § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfung in dem Masterstudiengang "Führung in Dienstleistungsunternehmen".
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen „Sportmanagement“ (SPM), „Tourismusmanagement“ (TM) und Stadt- und Regionalmanagement (SRM) der Ostfalia, Fakultät Karl-Scharfenberg auf. <sup>2</sup>Der größere Anteil ist auf die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kompetenzen im Bereich "Führung in Dienstleistungsunternehmen" ausgerichtet. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. <sup>2</sup>Mit der Verleihung stellt die Hochschule jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 2a und 2b) sowie das Diploma Supplement aus.

## § 3 Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Führung in Dienstleistungsunternehmen“ beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

## § 4 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). <sup>2</sup>Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). <sup>3</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 120 Credits (ein Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (3) Die Struktur, die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die zu vergebenden Leistungspunkte/Credits, sind in tabellarischer Form in Anlage 1 dargestellt.
- (4) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Modulprüfung und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  - a) Klausur (Absatz 3),
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
  - c) Hausarbeit (Absatz 5),
  - d) Studienarbeit (Absatz 6),
  - e) Referat (Absatz 7),
  - f) - entfällt - (Absatz 8),
  - g) - entfällt - (Absatz 9),
  - h) Projektarbeit (Absatz 10),
  - i) Präsentation (Absatz 11).
- (3) In einer Klausur (KL) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geäußerten Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 8.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (7) Ein Referat (RE) umfasst:
  - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) - entfällt -

(9) - entfällt -

(10) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(11) <sup>1</sup>Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. <sup>2</sup>Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.

(12) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(13) <sup>1</sup>Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor einer Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfern beschließen. <sup>2</sup>Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.

(14) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in Anlage 1 festgeschriebene Form der Prüfungsart zulassen. <sup>2</sup>Diese Änderung gibt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes in geeigneter Form bekannt.

## § 6 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

## § 7 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung

zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

## § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium über die Masterarbeit ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>2</sup>Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Master-Kolloquium auszuschließen, wenn die Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

## § 9 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

(1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die für das Masterstudium entwickelt wurden und deren Qualifikationsziele sowie Modul Inhalte einem Masterstudiengang gerecht werden. <sup>2</sup>Der zu studierende Umfang, die Wahlvorschriften und die Prüfungsformen dieser Wahlpflichtmodule sind in Anlage 1 festgelegt. <sup>3</sup>Die Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtfächer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann die Modulprüfung auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte, zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden. <sup>3</sup>Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. <sup>4</sup>Das bestehen von Prüfungsteilen ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mehrere Arten von Prüfungsleistungen (vgl. § 6, Abs. 2) gem. Anlagen 1 und 2 für die Modulprüfungen festgelegt wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehöri-

gen Prüfungsleistungen, vgl. § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3.  
<sup>2</sup>Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen wird von den an der Bildung der Modulnote beteiligten Prüfern festgelegt.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1,0; 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)
  - 1,7; 2,0; 2,3 = gut  
(eine überdurchschnittliche Leistung)
  - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend  
(eine zufrieden stellende Leistung)
  - 3,7; 4,0 = ausreichend  
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
  - 5,0 = nicht ausreichend  
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

### § 11 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. <sup>2</sup>Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt. <sup>3</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>5</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 28 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. <sup>6</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>7</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. <sup>8</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Dieses ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. <sup>3</sup>Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 28 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Praxissemester und Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. <sup>5</sup>Während des Praxissemesters ist eine Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal zwei Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. <sup>2</sup>Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) <sup>1</sup>In einem ähnlichen Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. <sup>2</sup>Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät, soweit es sich um die gleiche Prüfungsleistung handelt.

### § 13 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 26 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schriftlich angemeldet hat.
- (2) Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

### § 14 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Mit der Masterarbeit soll der oder die zu Prüfende den Nachweis erbringen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die inhaltlichen Fragestellungen des Fachs selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. <sup>6</sup>Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. <sup>7</sup>In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Masterarbeit anzufertigen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 3 Monate (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Sei-

tenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

### § 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 26 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

### § 16 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 17 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problem-

bezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

- (2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

### § 18 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses per Aushang am Prüfungsbüro spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

### § 19 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Wurde das Kolloquium durch den Prüfling angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests ausgeschlossen.

### § 20 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Fakultät sein.

- (3) <sup>1</sup>Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation oder über ein Diplom in dem betreffenden Prüfungsfach verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

### § 21 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 27 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 27 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) <sup>1</sup>Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Masterarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlagen 2a und 2b) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 10 Abs. 3) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

### § 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit, oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet. <sup>2</sup>Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät an der Ostfalia.

## § 23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 24 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>6</sup>Das Mitglied aus der Studie-

rendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

## § 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in

dem betreffenden Studiengang unter Anleitung/Betreuung einer Professorin oder eines Professors selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss oder über ein Diplom in dem betreffenden Prüfungsfach verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 20 Abs. 2 Satz 2.

#### § 26 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
  - b) nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat,
  - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat und
  - d) die Zulassungsbedingungen gemäß der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Führung in Dienstleistungsunternehmen" erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in

der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn:
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

#### § 27 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>§ 11 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 10) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 10 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 11 Abs. 3 angegeben.
- (5) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 4 gebildete Note wird wie folgt in ECTS-Grade umgesetzt und zusätzlich in das Zeugnis und in das Transcript of Records aufgenommen:

Die besten 10%	A-excellent
Die nächsten 25%	B-very good
Die nächsten 30%	C-good
Die nächsten 25%	D-satisfactory
Die nächsten 10%	E-sufficient.

<sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der statistischen Auswertung der letzten drei Abschlussjahrgänge, sobald belastbare Daten der Studiengänge vorliegen.

#### **§ 28 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>4</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. <sup>6</sup>Wurde die Prüfung durch den Prüfling angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oder der Prüfende, bei dem Ordnungsverstoß nach Satz 2 auch die oder der Aufsichtführende. <sup>4</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der tatsächliche Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. <sup>5</sup>Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Verstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Prüfenden ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

#### **§ 29 Wiederholung der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

#### **§ 30 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde**

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (siehe Anlage 2) und eine Masterurkunde (siehe Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlagen 2 und 3)

#### **§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 32 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel**

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

#### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in Ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf

bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

#### **§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

<sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht stattgege-

ben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

#### **§ 36 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Abweichend von den Bestimmungen in § 23 Abs. 2 werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in den entsprechenden Diplomstudiengängen anerkannt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss erstellt eine Übersicht über die Anerkennung dieser Leistungen und macht sie hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

#### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs „Führung in Dienstleistungsunternehmen“

(SPM/TM/SRM)

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>1. Semester</b>			30
Modul FDU 1: Gesellschaftswissenschaftliche Vertiefung	Prüfungsform: KL 90		6
Soziologie	V	2	
Politikwissenschaft	V	2	
Modul FDU 2: Einführung in das Themenspektrum (2 aus 3)	Prüfungsform: KL 90		6
Sportmanagement	V	2	
Tourismusmanagement	V	2	
Stadt- und Regionalmanagement	V	2	
Modul FDU 3: Internationales Management	Prüfungsform: HA		6
Internationale Unternehmensentwicklung	V	2	
Interkulturelles Management	V	2	
Modul FDU 4: Dienstleistungsmanagement (Vertiefung)	Prüfungsform: KL60		6
Dienstleistungsproduktion / Prozesssteuerung	S	2	
Dienstleistungsmarketing	S	2	
Modul FDU 5: Dienstleistungsqualität	Prüfungsform: KL60		6
Dienstleistungsqualität (EFQM, DIN ISO)	S	2	
Nachhaltigkeit in Dienstleistungsprozessen	S	2	
<b>2. Semester</b>			30
Modul FDU 6: Corporate Governance	Prüfungsform: MP		6
Beteiligungsformen und -verständnis	S	2	
Kodifizierung und Umsetzung	S	2	
Modul FDU 7: Mitarbeiterführung	Prüfungsform: HA		6
Personalführung / Leadership	S	2	
Individuelle Führungskompetenz	S	2	
Modul FDU 8: Organisationslernen	Prüfungsform: HA		6
Lernprozesse in Organisationen	S	2	
Beispiel-Erarbeitung aus den Studienbereichen	Projekt	2	
Modul FDU 9: Eventmanagement	Prüfungsform: HA		6
Eventinszenierung und -konzeption	S	2	
Eventsteuerung	S	1	
Medienkooperation	S	1	
Modul FDU 10: Fallstudien-Bearbeitung (2 aus 3)	Prüfungsform: HA		6
Sportmanagement	Case Study	2	
Tourismusmanagement	Case Study	2	
Stadt- und Regionalmanagement	Case Study	2	
<b>3. Semester</b>			30
Modul FDU 11: Projektarbeit „Beratung“	Prüfungsform: KL 60		9
Organisationsberatung	S	2	
Praxisprojekt	P	4	
Modul FDU 12: Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6

Innovationsdynamik	S	2	
Beispiel-Erarbeitung aus den Studienbereichen	P	2	
Modul FDU 13:           Wissenschaftliches Denken	Prüfungsform: PA		9
Theorie-Praxis-Verhältnis / Forschungsmethodik	S	2	
Forschungsprojekt	P	4	
Modul FDU 14:           Evaluation	Prüfungsform: KL 60		6
Evaluationskonzepte und -methoden	S	2	
Strategisches Controlling	S	2	
<b>4. Semester</b>			<b>30</b>
Modul FDU 15:           Planspiel SIM-HAVEN	Prüfungsform: PR		9
Begleitveranstaltung	S	1	
SIM-HAVEN-Durchführung	Planspiel	5	
Modul FDU 16:           Master-Kolloquium	Prüfungsform: MA		21
Master-Kolloquium	S + B	2	
Master-Thesis			

SWS = Semesterwochenstunden, LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- L = Laborpraktika
- P = Projektaufgabe
- S = Seminar
- B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

- KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min.,  
KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min.
- MP = Mündliche Prüfung
- RE = Referat
- HA = Hausarbeit
- EA = Experimentelle Arbeit

- ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen
- PA = Projektarbeit
- PR = Präsentation
- SA = Studienarbeit
- MA = Masterarbeit mit Kolloquium

**Anlage 2 a und b: Zeugnisse über die Masterprüfung**

Anlage 2a:

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr <sup>1)</sup> .....,

geboren am ..... in .....,

..... hat die Masterprüfung im Studiengang

.....  
Studienrichtung .....

mit der Note ..... bestanden.

.....  
mit den Modulprüfungen, bzw. Modulen: Fachnote credits

.....  
.....  
.....

.....  
Masterarbeit mit Kolloquium  
über das Thema:

.....  
Master-  
arbeitsnote

.....  
(Siegel der Hochschule) ....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

.....  
<sup>1)</sup> Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b:

University of Applied Sciences

.....  
(University)

Faculty of .....

**Certificate**

Ms/Mr .....

born .....

in .....

has successfully passed the Master Degree in the course of studies

.....  
”

with the grade .....

Examinations / Modul

Grades

credits

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Subject of Masters Thesis:

Grade

.....

(Seal of University)

.....  
(city)

.....  
(date)

.....  
Head of Examination Board

**Anlage 3 a und b: Masterurkunden**

Anlage 3a:

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Masterurkunde**

— Die Fakultät .....

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> .....

Geb. am .....

in .....

den Hochschulgrad

— **Master of Arts**

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er <sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Studiengang

.....  
an der .....

(Hochschule)

am .....

bestanden hat.

— (Siegel der Hochschule) .....

(Ort)

, den .....

(Datum)

.....  
Dekanin/Dekan

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3b:

-----  
(University)

Faculty of -----  
-----

## Certificate of Graduation

The Faculty of „  
“

-----  
Awards Ms/Mr ----- ,

born -----

in ----- ,

The academic degree of

**Master of Arts**

(abbreviated: M.A.)

-----  
(S)he has successfully passed the final examination in

”

“

-----  
at the -----

(University)

-----  
(Seal of University)

-----  
(city)

-----  
(date)

-----  
Dean

-----  
Head of Examination Board